

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1940

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. Juli 1940

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 88) Ablösung der staatlichen Holzdeputate
 89) Kirchenbuchzeugnisse und Ahnenpaßeintragungen
 90) Kirchensteuern im Freimachungsgebiet des Saarlandes
 91) Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges

92) Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen

II. Mitteilungen:

93) Merkblatt des Gustav-Adolf-Vereins
 94) Geschenk

III. Personalien: 95) bis 100)

I. Bekanntmachungen

88) G.-Nr. / 353 / VI 38 k

Ablösung der staatlichen Holzdeputate

Die endgültige Ablösung der vom Staat zu leistenden Holzdeputate hat noch nicht zum Abschluß gebracht werden können.

Die bisher geleisteten zwei Teilablösungssummen, von denen die erste 1938 an die Kirchen, Pfarren, Rüstereien usw., die zweite 1939 an die Landeskirchenkasse gezahlt worden ist, stellen nicht, wie vielfach angenommen wird, den Gegenwert des jährlichen Holzdeputats dar, sondern sind zu einem Teil Kapitalteilbeträge, die auf die endgültige Ablösungssumme jedes Deputats angerechnet werden. Aus diesem Grunde sind auch die an die Landeskirchenkasse für 1938/39 gezahlten Beträge nicht mehr ausgekehrt worden, da andernfalls ein weiterer Teil des Kapitals verbraucht worden wäre. Diese Beträge sind einstweilen bei der Landeskirchenkasse belegt worden, bis sie nach Abschluß der Ablösungsverhandlungen zusammen mit den restlichen Ablösungssummen endgültig für die Berechtigten belegt werden können.

Damit den Herren Geistlichen aus dem einstweiligen Ausfall dieser Beträge kein Nachteil erwächst, sind die Holzdeputate bereits mit Wirkung vom 1. April 1939 bei der Veranschlagung der Pfründe grundsätzlich außer Ansatz geblieben und die monatlichen Zuschüsse dementsprechend erhöht worden. Soweit die Holzdeputate den Iraren und Rüstereispfründen zustehen, ist der Ausfall der Beträge in den Abrechnungen mit dem Hinweis auf diese Bekanntmachung zu belegen.

Falls Rassen infolge des Ausfalls des Holzgeldes die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, kann ihnen auf Antrag ein Vorschuß aus der Landeskirchenkasse gewährt werden. Nach der endgültigen Ablösung ist dieser aus dem Ertrag des Ablösungskapitals zurückzuzahlen. In den Fällen, in denen das Holzgeld einen Bestandteil des Dr-

ganisten- oder Rüstergehalts ausmacht, bestehen keine Bedenken, daß einstweilen der gleiche Betrag, wie er 1938 zur Auszahlung gekommen ist, den Berechtigten aus den zur Zahlung verpflichteten Rassen gezahlt wird.

Schwerin, den 13. Juli 1940

Der Oberkirchenrat

I. A.: Clorius

89) G.-Nr. / 396 / II 33 f

Kirchenbuchzeugnisse und Ahnenpaßeintragungen

Nachstehend wird ein Rundschreiben des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 6. Juni 1940 über Kirchenbuchzeugnisse und Ahnenpaßeintragungen bekanntgegeben.

Schwerin, den 9. Juni 1940

Der Oberkirchenrat

I. A.: Clorius

Archivamt

der Deutschen Evangelischen

Kirchenkanzlei

K. K. V 380

Breslau 4, den 6. Juni 1940

Schloßplatz 8

An

die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen

Eine Landeskirchenbehörde hat uns folgende Anregung, welche der Direktor der Reichsstelle für Sippenforschung begrüßt, nahegebracht:

Insbepondere zur Vermeidung von Fälschungen erscheint es zweckmäßig, daß Schreibraum in den Vordrucken der Kirchenbuchzeugnisse und der Ahnenpaßeintragungen, welcher durch die schriftlichen Angaben nicht in Anspruch genommen wird, durch waagerechte und bei größeren freibleibenden Räumen durch Diagonalstriche ausgefüllt wird.

Wir halten diese Anregung für wichtig. Der Direktor der Reichsstelle für Sippenforschung

hat mitgeteilt, daß er auf eine entsprechende Anweisung in der Anleitung zum Abgabenpaß hinwirken werde. Wir bitten, die Pfarr- und Kirchenbuchämter des dortigen Aufsichtsbereiches mit entsprechender Anweisung zu versehen.

gez. D. Hofmann

Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Amtsrat

90) G.-Nr. / 166 / III 1 w

**Kirchensteuern im Freimachungsgebiet
des Saarlandes**

Nachstehend wird eine Rundverfügung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 13. Juni 1940 bekanntgegeben.

Schwerin, den 4. Juli 1940

Der Oberkirchenrat

J. U.: Clorius

Finanzabteilung

bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
K. K. IV 1214/40

Berlin-Charlottenburg, den 13. Juni 1940
Marchstraße 2

Abtschrift

Der Reichsminister

für die kirchlichen Angelegenheiten
I 854/40 II, III

Berlin, den 3. Juni 1940

Betrifft Kirchensteuern

im Freimachungsgebiet des Saarlandes

Auf meine Veranlassung hat der Herr Reichskommissar für das Saarland mit den kirchlichen Behörden des Saarlandes die Frage erörtert, in welchem Umfang und auf welche Weise die Kirchensteuerpflichtigen aus den geräumten Kirchengemeinden des Saarlandes zur Kirchensteuer heranzuziehen sind. Das Ergebnis dieser Besprechung ist mir mit der Bitte um Genehmigung vorgebracht worden.

Indem ich diesem Ergebnis im wesentlichen zustimme, teile ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen die die Kirchensteuer betreffenden Grundsätze den kirchlichen Behörden mit der Bitte um weitere Veranlassung wie folgt mit:

1. Den aus den geräumten Gemeinden des Saarlandes rückgeführten werden die nach dem Zeitpunkt der Freimachung fällig gewordenen Raten der Kirchensteuer 1939 allgemein ohne Antrag erlassen. Der Erlaß gilt für die durch Lohnabzüge und für die durch Veranlagung zu erhebende Kirchensteuer. Bereits entrichtete Kirchensteuerbeträge werden nicht erstattet.
2. Die rückgeführten Steuerpflichtigen aus der geräumten Zone werden in der derzeitigen Unterbringungsgemeinde ab 1. April 1940 zur Kirchensteuer, und zwar nach dem Recht der Unterbringungsgemeinde, herangezogen.

3. Die Kirchensteuerpflicht derjenigen, die in der geräumten Zone zurückgeblieben sind oder dorthin zurückberufen werden, kann analog der Bürgersteuerpflicht geregelt werden.

4. Öffentliche Kassen, bei denen die Berechnung der Lohnsteuer und die Führung der Lohnkonten vor der Freimachung von einer im Saarland gelegenen Dienststelle vorgenommen wurde, behalten auch bei erfolgter Verlegung der Dienststelle infolge Freimachung das saarländische Kirchenlohnsteuerabzugsverfahren bei für diejenigen Bediensteten, die im Saarland weiterhin ihren dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz haben. Die einbehaltenen Steuern führen diese Kassen nicht an das Finanzamt ihrer derzeitigen Aufenthaltsgemeinde ab, sondern unmittelbar an die Oberfinanzkasse Würzburg mit dem Vermerk: saarländische Kirchensteuern.

5. In den Fällen, in denen schon vor der Räumung behördliche Kassen, die außerhalb des Saarlandes ihren Sitz hatten, den saarländischen Kirchensteuerabzug vorgenommen haben und die Voraussetzungen des Punktes 4 gegeben sind, können diese Kassen auch künftig das Verfahren gemäß Punkt 4 durchführen.

6. Der an die Ausgleichsfonds der beiden Kirchenverbände im ehemals preussischen Teile des Saarlandes fließende Anteil an dem Kirchensteuerertrag beim Oberfinanzpräsidenten Würzburg bleibt zunächst auf 10 % festgesetzt. Eine spätere Abänderung dieses Satzes wird vorbehalten.

7. Die Ausgleichsfonds sollen in erster Linie zur Unterstützung der geräumten Kirchengemeinden dienen. Die bisherigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung aus diesem Fonds (Erhebung von Kirchengeld usw.) fallen fort. Die Ausschüttungen unterliegen auch weiterhin der Genehmigung des Reichskommissars, doch sollen für die Kriegsdauer diese Genehmigungen nicht mehr im voraus und für jeden Einzelfall eingeholt werden, sondern am Schluß jedes Halbjahres in listenmäßiger Form. Es bestehen seitens des Reichskommissars keine Bedenken, wenn während des Halbjahres durch die Kirchenverbände schon Auszahlungen vorgenommen werden.

Die Reichszuschüsse zur Pfarrbesoldung im Saarland werden im Rechnungsjahre 1940 in derselben Höhe wie im Vorjahre weitergezahlt werden.

Soweit ein innerkirchlicher Lastenausgleich erforderlich erscheint, stelle ich anheim, daß weitere zu veranlassen.

Im Auftrage:

gez. Dr. Stahn

1. An die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat, Berlin-Charlottenburg; den Protestantischen Landeskirchenrat der Pfalz, Speyer;

den Herrn Bischof von Trier in Trier;
 Herrn Bischof Kreuzer in Bonn;
 den Herrn Bischof von Speyer in Speyer.

2. An
 die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen
 Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg;
 die Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat
 in Karlsruhe;
 den Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonfe-
 renzen, Breslau;
 den Herrn Erzbischof von Freiburg, Freiburg;
 den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz in
 Koblenz;
 den Regierungspräsidenten in Trier;
 die Bayerische Staatskanzlei in München;
 die Badische Staatskanzlei in Karlsruhe;
 die Herren Chefs der Zivilverwaltung in dem west-
 lichen Operationsgebiet.

Zusatz zu 2. Abdruck zur gefälligen Kenntnis-
 nahme.

An
 die obersten Behörden der deutschen
 evangelischen Landeskirchen und die
 bei ihnen gebildeten Finanzabteilungen

Ubschrift übersenden wir zur Kenntnis. Zu
 Ziffer 2 bemerken wir folgendes: Die rückgeführten
 Steuerpflichtigen werden sich häufig in bedrängten
 wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Wir emp-
 fehlen daher, solche Kirchensteuerpflichtige nach
 Möglichkeit nicht heranzuziehen. Die Beschaffung
 von Besteuerungsmaßstäben dürfte zudem bei den
 meisten Pflichtigen auf Schwierigkeiten stoßen.

J. V.: gez. Dr. Fülle

Beglaubigt:

gez. Unterschrift
 Amtsrat

91) G.-Nr. /43/1 II 381

**Polizeiverordnung über Versammlungsräume
 bei Veranstaltungen während des Krieges
 vom 14. Juni 1940**

Nachstehende Polizeiverordnung des Herrn
 Reichsministers des Innern vom 14. Juni 1940
 über Versammlungsräume bei Veranstaltungen
 während des Krieges wird hiermit zur Nach-
 achtung bekanntgegeben mit dem Anfügen, daß
 auch alle für gewöhnlich nicht benutzte Kirchen-
 türmen unverschlossen sein müssen und daß als Ver-
 anstaltungen im Sinne des § 3 außer den Gottes-
 diensten auch alle übrigen öffentlichen kirchlichen
 Veranstaltungen, wie zum Beispiel Gemeinde-
 abende und Bibelstunden, zu gelten haben.

Schwerin, den 10. Juli 1940

Der Oberkirchenrat

J. U.: Clorius

**Polizeiverordnung über Versammlungsräume
 bei Veranstaltungen während des Krieges
 vom 14. Juni 1940**

Auf Grund der Verordnung über die Polizei-
 verordnungen der Reichsminister vom 14. No-
 vember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1582) wird
 aus feuerpolizeilichen Gründen folgendes ver-
 ordnet:

§ 1

Sämtliche Türen eines Versammlungsraumes

und seiner Zugänge müssen während der Dauer
 einer Veranstaltung ständig unverschlossen sein.

§ 2

Zu den Versammlungsräumen im Sinne des
 § 1 zählen insbesondere alle Räume, in denen
 Gottesdienste, Konzerte, Lichtspiel- und Theater-
 vorführungen oder sonstige öffentliche Veranstal-
 tungen aller Art stattfinden.

§ 3

Bei Kirchentüren bezieht sich die Vorschrift des
 § 1 auch auf die Türen der Sakristei und eines
 an die Kirche anstoßenden Kreuzganges.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Po-
 lizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geld-
 strafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis
 zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in
 einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt
 unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach
 ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1940

Der Reichsminister des Innern

J. V.: H. Himmler

92) G.-Nr. /50/ II 32 f 1

**Verteilung religiösen Schrifttums
 durch zivilkirchliche Stellen**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend einen
 Schnellbrief des Herrn Reichsministers für die
 kirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juli 1940
 bekannt.

Schwerin, den 19. Juli 1940

Der Oberkirchenrat

J. U.: Clorius

Der Reichsminister
 für die kirchlichen Angelegenheiten

I 21 581/40

Berlin, den 12. Juli 1940
 Schnellbrief

An

- die kirchlichen Behörden;
- den Kommissar der Fuldaer Bischofskonferenzen,
 Herrn Bischof Wienden, in Berlin
- die Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutsch-
 land e. V., 3. Hd. von Herrn Bischof Welle, in
 Berlin-Lichterfelde West, Paulinenstr. 30;
- den Herrn orthodoxen Bischof von Berlin und
 Deutschland, Erzbischof Seraphim, in Berlin-Char-
 lottenburg, Uhlandstr. 194 a;
- den Zentralkausschuß für die Innere Mission der
 Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem,
 Reichensteiner Weg 24;
- den Vorstand des Caritas-Verbandes, 3. Hd. des
 Herrn Prälaten Kreuz, in Freiburg im Breisgau;
- den Zentralvorstand des evangelischen Vereins der
 Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig C 1, Hindenburg-
 straße 4;

- h) den Evangelischen Bund e. V. in Berlin W 35, Hansemannstraße 6;
 i) den Evangelischen Presbyterverband für Deutschland e. V. in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8.

Betrifft: Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen

1. Das Oberkommando der Wehrmacht hat erneut darauf hingewiesen, daß für die religiöse Betreuung der Wehrmacht Angehörigen nur die hierfür eigens geschaffene Wehrmachtseelsorge zuständig ist und daß eine zusätzliche Betreuung durch Zivilgeistliche auf Grund der gemachten Erfahrungen in keiner Form gebilligt werden kann. Es kann infolgedessen auch die Verbreitung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen an Wehrmacht Angehörige nicht zulassen.
2. In Abänderung meiner Verfügung I 24 190/39 II — vom 27. 10. 1939 wird daher die Ausgabe oder Verbreitung konfessioneller Schriften — auch von überprüften Schriften — an Wehrmacht Angehörige durch Geistliche oder andere Religionsdiener, konfessionelle oder andere kirchliche Organisa-

tionen oder deren Beauftragte, hiermit untersagt.

3. Unter konfessionellen Schriften sind auch gedruckte oder vervielfältigte Feldpostbriefe oder sonstige vervielfältigte Schriftstücke von Zivilgeistlichen, anderen Religionsdienern, konfessionellen oder anderen kirchlichen Organisationen oder deren Beauftragten zu verstehen.
4. Das Oberkommando der Wehrmacht hat sich vorbehalten, gegen Geistliche oder andere kirchliche Stellen, die diese Anordnung nicht befolgen oder sie zu umgehen versuchen, von sich aus einzuschreiten.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

gez. Kerrl

Beglaubigt:

gez.: Wodersch,
Regierungsassistent

L. S. Reichsministerium für
die kirchlichen Angelegenheiten — Kanzlei —

II. Mitteilungen

93) G.-Nr. / 199 / 1 II 37 g 1

Merkblatt des Gustav-Adolf-Vereins

Der Zentralvorstand des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig hat ein über seine Arbeit unterrichtendes, werbendes Merkblatt für die Jugend herausgegeben.

Das Blatt will das Werk des Gustav-Adolf-Vereins sowie Not und Segen der Diaspora der Jugend unserer Deutschen Evangelischen Kirche nahe bringen und dadurch mithelfen, diese Jugend im Glauben und in der Liebe gegenüber der Kirche Jesu Christi zu stärken und zu vertiefen. Gedacht ist dabei besonders an die Konfirmanden und die schulentlassene Gemeindejugend.

Das Blatt eignet sich zur Verteilung im Konfirmandenunterricht, in Bibelfreien, Jugendgottesdiensten usw.

Zur Werbung für kirchenregimentlich nicht angeordnete Kollekten und Sammlungen darf das Blatt nicht benutzt werden.

Bestellungen auf kostenlose Lieferung sind an die Zentralkanzlei des Gustav-Adolf-Werkes, Leipzig G 1, Hindenburgstraße 4 I, zu richten.

Den Herren Geistlichen wird die Bestellung des Blattes, besonders für den Konfirmandenunterricht, hierdurch empfohlen.

Schwerin, den 22. Juni 1940

94) G.-Nr. / 4 / Granzin, Gemeindepflege.

Geschenk

Der Kirche zu Granzin (Kreis Parchim) ist von Frau Elise Haller, geborene Blume, in Granzin eine selbstgearbeitete Decke für den Taufstein geschenkt worden.

Schwerin, den 20. Juni 1940

III. Personalien

95) G.-Nr. / 165 / Kreien, Pred

Dem Pastor Otto Heymann ist die Pfarre zu Kreien zum 1. Juni 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 29. Mai 1940

96) G.-Nr. / 124 / Kirch-Rogel, Pred

Dem Pastor Hans Habemann ist die Pfarre zu Kirch-Rogel zum 1. Juli 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 26. Juni 1940

97) G.-Nr. / 179 / Polchow, Pred

Dem Pastor Rätch ist die Pfarre zu Polchow zum 1. Juli 1940 verliehen worden

Schwerin, den 28. Juni 1940

98) G.-Nr. / 164 / Sietow, Pred

Dem Pastor Max Salzmänn ist die Pfarre zu Sietow zum 1. Juli 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 1. Juli 1940

99) G.-Nr. / 261 / Boizenburg, Pred

Dem Pastor Dietrich Scheidung ist die zweite Pfarre zu Boizenburg zum 1. Juli 1940 verliehen worden.

Schwerin, den 6. Juli 1940

100) G.-Nr. / 30 / 1 Zahl, Pers.-Akt

Der Pastor Friedrich Zahl in Mühlen-Gischen ist mit Wirkung vom 1. März 1940 aus dem Dienst der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ausgeschieden.

Schwerin, den 10. Juli 1940